

## URHEBERRECHT UND CC-LIZENZEN

### Grundsätze des Urheberrechts

---

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, d. h. persönliche geistige Schöpfungen wie Texte, Bilder oder Filme sind in Deutschland durch gesetzliche Regelungen, v. a. das Urheberrechtsgesetz (UrhG), geschützt. Für das wissenschaftliche Arbeiten ist dies in mehrere Hinsicht relevant. Zum einen ist die Nachnutzung von Werken Dritter für die eigene Arbeit klar geregelt, zum anderen werden aber auch die eigenen Leistungen gegenüber Dritten geschützt.

Durch das deutsche Urheberrecht werden ausschließlich die Urheber\*innen oder mehrere gemeinsame Miturheber\*innen geschützt. Sie sind **Schöpfer\*innen eines Werkes** und zwingend natürliche Personen, keine Firma oder Institutionen. Nur die Urheber\*innen und deren Erben können Urheberrecht beanspruchen. Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, also z. B. nicht verkäuflich. Allerdings gibt es **Verwertungsrechteinhaber**, die im Auftrag der Urheber\*innen z. B. Gebühren verlangen können. Der Urheberschutz erfolgt per Gesetz; es ist keine Registrierung oder Meldung von Werken nötig.

#### Was wird geschützt?

Der konkrete Schutzgegenstand ist ein **Werk** der Literatur, Wissenschaft und Kunst: eine persönliche geistige Schöpfung mit einem geistigen Gehalt, in einer wahrnehmbaren individuellen Formgestaltung. Es wird nicht die ausschließliche Idee oder das Konzept geschützt. Das Urheberschutzgesetz benennt die geschützten Werke (z. B. Sprachwerke wie Schriftwerke, Reden oder Computerprogramme, Werke der Baukunst, Darstellungen wissenschaftlicher Art wie Zeichnungen, Pläne oder Tabellen) und geschützte Nachnutzungen wie Übersetzungen oder Sammelwerke. Amtliche Werke (also z. B. Gesetze) werden explizit vom Urheberschutz ausgenommen (vgl. § 1–5 UrhG).

#### Welche Rechte haben Urheber\*innen?

Es wird unterschieden in die **Urheberpersönlichkeitsrechte** und die **Verwertungsrechte**. Urheberpersönlichkeitsrechte (§ 12–14 UrhG) sind das Recht über die Erstveröffentlichung, den Schutz vor Entstellung und auf die Form der Autorennennung. Verwertungsrechte (§ 15–24 UrhG) sind u. a. Bestimmungen zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Die Schutzfrist nach dem Tod der Urheber\*innen beträgt grundsätzlich 70 Jahre; danach stehen die Werke der Allgemeinheit zur Verfügung (vgl. § 64 UrhG).

### Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke

---

#### Nutzungsrechte

Eine rechtsichere Nutzung von geschützten Werken erfolgt über sogenannte Nutzungsrechte (§ 31–44 UrhG; vgl. auch den Abschnitt zu Creative Commons weiter unten), die z. B. zeitlich, räumlich oder mengenmäßig von den Urheber\*innen beschränkt werden können. Die Nutzungsrechte sind bei den Urheber\*innen oder den Verwertungsrechteinhabern anzufragen. Die Gewährung wird unterschieden zwischen

- ▷ einfachem Nutzungsrecht: positives Recht zur Nutzung in vereinbarter Form und
- ▷ ausschließlichem Nutzungsrecht: exklusive Nutzung und Verbot gegenüber Dritten.

Im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens sind Nutzungsrechte erforderlich, wenn das Zitatrecht (siehe nachfolgend) nicht greift. Dies ist besonders für die illustrative Einbindungen von Abbildungen oder Grafiken relevant (z. B. Titelbilder, Karten zur Verdeutlichung, Strukturgrafiken). Zumeist räumen Rechteinhaber auf eine formlose Anfrage hin die notwendige Rechte unproblematisch ein.

#### Schranken des Urheberrechts: Das Zitatrecht

Das Urheberrecht unterliegt Schranken (§ 44a–63c UrhG) im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Nutzung: die sog. Sozialbindung gem. Art. 14 GG. Dazu gehört neben der Rechteeinräumung für journalistische Berichterstattung, für Bildung oder für den privaten Bereich auch die wissenschaftliche Nutzung.

Mit dem Zitatrecht (§ 51 UrhG) wird ermöglicht, Werke oder Teile von Werken im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten ohne explizite Zustimmung der Rechteinhaber\*innen zu nutzen. Damit werden Grundgedanken der Wissenschaft, wie die freie Verfügbarkeit und der Aufbau auf bestehendem Wissen, durch die entsprechende Gesetzesregelung bestätigt. Bedingungen für eine Quellennutzung nach dem Zitatrecht sind (nach Woger 2015), dass

- ▷ das Werk, in dem zitiert wird, selber einen Werkcharakter hat,
- ▷ die übernommene Information im Umfang für den Zitzweck angemessen und erkennbar ist und
- ▷ das für die wissenschaftliche Aussage ein erkennbarer Belegcharakter gegeben ist.

Eine rein illustrative Übernahme von Texten, Bildern, Grafiken oder Tabellen ist nicht begünstigt, ebenso auch nicht die Übernahme längerer Abschnitte ohne eine Integration in die eigene Argumentation. Das Urheberpersönlichkeitsrecht auf Anerkennung der Urheberschaft gilt auch in diesem Fall, so dass es zwingend erforderlich ist, das kenntliche Zitat mit einer deutlichen und exakten Quellenangabe zu versehen, die ein Auffinden des Originals ermöglicht. Dabei ist die von den Rechteinhaber\*innen festgelegte Bezeichnung der Urheberin/des Urhebers bedeutsam. Es ist z. B. nicht erlaubt, die Reihenfolge von Autor\*innen zu ändern oder Künstlernamen bzw. Pseudonyme durch Realnamen zu ersetzen.

### **Ansprüche bei widerrechtlicher Verletzung des Urheberrechts**

Wird ein gültiges Urheberrecht nicht berücksichtigt, so haben die Rechteinhaber\*innen die Möglichkeit, Unterlassung, Beseitigung oder Zahlung von Schadensersatz einzufordern (vgl. § 97ff. UrhG). Wird also ein Urheberrecht geltend gemacht, welches nicht durch die Ausnahmetatbestände beschränkt ist, so müssen ggf. die Produkte zurückgerufen, vernichtet oder nachgeändert werden. Fallweise können dabei erhebliche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Auch in den Studiengängen der Stadt- und Regionalplanung sind in den letzten Jahren bei veröffentlichten Abschlussarbeiten Fälle bekannt geworden, in den Unterlassungen eingefordert und nachträgliche Schadensersatzforderungen geltend gemacht wurden. Zumeist handelte es sich dabei um eine unerlaubte Nutzung von Kartenmaterial.

### **Verwendung von Bildern und Recht am eigenen Bild**

---

Werden z. B. Fotos oder Grafiken in einer wissenschaftlichen Arbeit verwendet, so sind u. a. folgende Bedingungen nach den oben benannten Gesetzesregelungen zu beachten:

- ▷ Veröffentlichungen fremder Bilder dürfen nur mit Genehmigung erfolgen, sofern das Bild nicht Gegenstand einer dezidierten Erörterung ist und damit unter das Zitatrecht fällt. Dazu sind ggf. Lizenzverträge mit Fotografen oder andere Abstimmungen mit den Rechteinhaber\*innen zu vereinbaren.
- ▷ Veröffentlichungen fremder Bilder müssen mit ausreichendem Quellennachweis erfolgen (z. B. Ort und Datum der Veröffentlichung; Nennung der Urheberin/des Urhebers der Fotografie).
- ▷ Veröffentlichungen fremder Bilder dürfen nur im vereinbarten Umfang erfolgen (z. B. Gefahr der Überschreitung durch erhöhte Auflagenzahl oder Onlineveröffentlichung zusätzlich zur Printveröffentlichung).
- ▷ Abbildungen von geschützten Werken (z. B. Werke der Baukunst) sind zulässig, wenn sie sich an öffentlich zugänglichen Flächen befinden und von dort einsehbar sind (sog. Panoramafreiheit) oder diese ausschließlich unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand darstellen (§ 57 und 59 UrhG).
- ▷ Das Urheberrecht auf Lichtbilder erlischt 50 Jahre nach erstmaliger öffentlicher Widergabe (§ 72 UrhG).

Heute stellt es keine große Hürde dar, rechtlich unbedenkliche Abbildungen für jeden Zweck zu finden. Eine große Anzahl von Foto- bzw. Bilddatenbanken (z. B. flickr) bieten alle erdenklichen Darstellungen mit Benennung der Nutzungsrechte (als CC-Lizenz oder gegen i. d. R. geringe Gebühren). Die Datenbanken bieten gewöhnlich eine integrierte Methode des Nutzungsrechteerwerbs für unterschiedliche Anwendungszwecke und zu unterschiedlichen Lizenzbedingungen an. Bei Karten sollte auf die mittlerweile hervorragenden OpenSource-Daten (z. B. OpenStreetMap) zugegriffen werden, so dass auch hier Rechtsverletzungen der Vergangenheit angehören sollten.

## Besondere Regelungen bei Abbildungen von Personen („Recht am eigenen Bild“)

Werden Personen abgebildet, sind ergänzend zum Urheberschutz weitere Rechte zu beachten. So steht in Deutschland jeder Person nach Art. 2 GG und dem darauf aufbauenden Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) das Recht am eigenen Bild als Persönlichkeitsrecht zu. Danach ist die Zustimmung der abgebildeten Personen zwingend erforderlich. Diese ist entbehrlich, wenn wie in §§ 22 und 23 KunstUrhG ausgeführt

- ▷ die Personen eine Entlohnung für die Abbildung erhalten haben und somit die Zustimmung zur Nutzung ausdrücklich vorausgesetzt wird;
- ▷ es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt (dabei wird nach relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte unterschieden);
- ▷ es sich um Bilder von Versammlungen oder anderen öffentlichen Zusammenkünften handelt, an denen die Personen teilgenommen haben; in diesem Fall sind auch Abbildungen von individuellen Personen erlaubt, wenn diese repräsentativ für das Ereignis stehen („Person in der Masse“);
- ▷ die Personen lediglich unbedeutendes Beiwerk neben dem eigentlichen Bildzweck sind oder
- ▷ es sich um eine Abbildung in einem höheren künstlerischen Interesse handelt.

## Recht am eigenen Wort: Die Situation Interview

---

Das eigene Wort wird wie das eigene Bild, unabhängig von der urheberrechtlichen Werkqualität (z. B. Rede), als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen (vgl. Art 2 GG). Daraus folgt: keine Verwendung ohne Einwilligung! Werden im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit z. B. Interviews durchgeführt, dann es ist erforderlich, den genutzten Interviewtext freigeben zu lassen. Dazu muss eine Abschrift des Interviews erstellt werden, so wie es für die Arbeit nötig ist (wortgetreu oder zusammenfassend). Diese Abschrift wird der Interviewpartnerin/dem Interviewpartner zugestellt und um Bestätigung gebeten. Teilweise werden dazu Formulare genutzt, denn je nach Brisanz kann eine E-Mail nicht ausreichend sein, da diese ggf. nicht gerichtsfest ist.

Häufig werden in geringem Umfang Korrekturen zur Abschrift erbeten, die zumeist der sprachlichen Qualität dienen. Inhaltliche Korrekturen sind seltener, aber im Einzelfall für die wissenschaftliche Arbeit von erheblichem Ausmaß. Auch ein kompletter Widerruf ist möglich, so dass das Interview nicht nutzbar wird. Allerdings: Ein Widerruf ist nicht schrankenlos möglich, es müssen besondere Gründe vorliegen. Gründe können z. B. gegeben sein, wenn sich Umstände so geändert haben, dass die Veröffentlichung den Betroffenen in seiner Persönlichkeit empfindlich beeinträchtigt (vgl. Woger 2015). Dies kann z. B. vorkommen, wenn die oder der Interviewte an eine neue Arbeitsstelle wechselt.

## Lizenzmodelle der Creative Commons (CC)

---









Für die rechtssichere Nutzung fremder Werke und zur Rechteeinräumung für die eigene Arbeit können Urheber\*innen die international verbreitete und standardisierte Lizenzierung der „Creative Commons“ (CC) nutzen. Dieser Ansatz wurde 2002 entwickelt und setzt auf der Diskussion über die Freiheit und Zugänglichkeit von Informationen auf, in der eine wirtschaftliche Verwertung von Wissen und Kreativität abgelehnt und eine Übertragung von Nutzungsrechten an die Allgemeinheit angestrebt wird (Stichwort: Open Access). Mit den CC-Lizenzmodellen ist beides möglich; sie sollen die Verbreitung und Nutzung von Werken erleichtern, indem Urheber\*innen auf einfache Weise Nutzungsrechte einräumen oder einschränken können. CC-Lizenzen bauen auf dem Urheberrecht auf und erweitern gewissermaßen die „Standardeinstellungen“.

Die Creative Commons bietet derzeit sechs verschiedene Standard-Lizenzverträge für die Verbreitung kreativer Inhalte an (vgl. Creative Commons Corporation 2015). Die Verträge bauen auf vier Rechtemodulen auf (1. Namensnennung, 2. nicht-kommerziell, 3. Weitergabe einer Bearbeitung, 4. keine Bearbeitung; vgl. Tabelle) und signalisieren den Nutzer\*innen unter welchen Bedingungen sie das Werk kostenfrei verwenden kann. Es sind unterschiedliche Kombinationen der einzelnen Rechtemodule möglich, wobei eine Namensnennung der Urheber\*innen verpflichtend für alle Lizenzverträge ist. Die CC-Lizenzverträge werden von den Urheber\*innen kostenfrei und in eigener Verantwortung verwendet. Je nach Lizenz werden dabei zusätzliche Rechte (Bearbeitung, Weitergabe) erteilt, die ggf. über die Regeln des Urheberrechts hinausgehen. Eine ausführli-

Die textliche Erläuterung der jeweiligen Lizenzen ist durch die Creative Commons Initiative auf der Webseite [www.creativecommons.org](http://www.creativecommons.org) veröffentlicht. Ergänzend ist es auch möglich, Werke ohne Lizenz als Public Domain (öffentliches Gut) zu kennzeichnen. Diese Rechteeinräumung wird auch als CC0 bezeichnet, bedeutet aber keinen Verzicht auf das Urheberrecht, da dies zumindest nach deutschem Recht nicht möglich ist.

Die Kennzeichnung mittels „CC“ ermöglicht eine optische Abgrenzung gegenüber der üblichen Kennzeichnung urheberrechtlich geschützten Materials durch die Angabe „©“. Die CC-Lizenzbedingungen werden zumeist durch Angabe der eingängigen Lizenzgrafiken (siehe Tabelle Spalte 3) unmittelbar bei dem verwendeten Werk verdeutlicht.

Tabelle: Aktuelle Lizenzmodelle nach der CC-Lizenz und Angabe als Public Domain

Rechtemodule und deren Kombination	Kürzel	Grafik	Offenheit
ohne Rechtsmodul = freie Verfügung über die Werke	–		frei
Namensnennung	by		
Namensnennung Nicht kommerziell	by-nc		
Namensnennung Weitergabe einer Bearbeitung nur unter gleichen Bedingungen	by-sa		
Namensnennung keine Bearbeitung	by-nc		
Namensnennung nicht kommerziell Weitergabe einer Bearbeitung nur unter gleichen Bedingungen	by-nc-sa		
Namensnennung nicht kommerziell keine Bearbeitung	by-nc-nd		

Quelle: nach Creative Commons Corporation 2015, CC-by

## Quellen

Creative Commons Corporation (Hrsg.)(2015): Mehr über die Lizenzen. Zugriff auf <http://creativecommons.org/licenses/> am 16. Oktober 2016.

GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist.

KunstUrhG – Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz) vom 9.01.1907 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist.

UrhG – Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) geändert worden ist.

Woger, Christian (2015): Urheberrecht. Expertenvortrag im Rahmen der Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten in der Stadt- und Regionalplanung an der TU Berlin am 5. Januar 2015. Berlin.